

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2021

Osnabrück, den 30. April 2021

Nr. 7

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück13

Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück
für die Haushaltsjahre 2021 und 202214

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

1.) Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 10. 3. 2021 (Az.: ARL WE 21-21101-04000/90) die am 15. 12. 2020 vom Rat der Stadt beschlossene

1a.) 90. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 – Grüner Garten –
Planbereich: Östlich Am Gut Sandfort und nördlich Meller Landstraße

gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Maßgaben genehmigt. Der Rat der Stadt ist mit Beitrittsbeschluss am 20. 4. 2021 den ausgesprochenen Maßgaben beigetreten.

2.) Der Rat der Stadt hat am 9. 2. (2a.) und 20. 4. 2021 (2b. bis 2c.) gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen:

2a.) Bebauungsplan Nr. 631 – Grüner Garten –
Planbereich: Östlich Am Gut Sandfort und nördlich Meller Landstraße

2b.) Bebauungsplan Nr. 642 – Wittekindplatz/Hannoverscher Bahnhof – (vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren)
Planbereich: Wittekindplatz

2c.) Bebauungsplan Nr. 652 – Windthorststraße 46A – (vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren)
Planbereich: Windthorststraße 46A

Die Bauleitpläne mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung (zu 1a. und 2a.) können im Internet unter <http://geo.osnabrueck.de/> oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hase-mauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden ein-gesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes (1a.) wirksam und treten die Bebauungspläne (2a. bis 2c.) in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverantwortlichen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 30. 4. 2021

Der Oberbürgermeister
Wolfgang Griesert



Stadt Osnabrück

**Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 15. 12. 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1. der ordentlichen Erträge auf	598.129.544 €	606.232.370 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	623.232.823 €	629.088.424
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	2.100.000 €	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	588.335.236 €	596.150.272 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	578.678.548 €	585.940.754 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.278.063 €	25.557.837 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	91.979.886 €	98.668.276 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	151.776.180 €	141.254.796 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.740.178 €	85.610.577 €

festgesetzt.

Der **Haushaltsplan für das Sondervermögen Klärwerke und Kanalbetrieb für das Haushaltsjahr 2021** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge	49.912.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	39.150.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	20.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	285.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.255.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.815.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.477.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.324.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.358.200 €

festgesetzt.

§ 2

Absatz 1

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Kernverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 72.701.823 € und für das Haushaltsjahr 2022 auf 73.110.439 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 36.007.700 € und für das Haushaltsjahr 2022 auf 38.614.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 3.245.000 € festgesetzt.

Absatz 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 70.150.000 € und für das Haushaltsjahr 2022 auf 56.550.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Kernverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 65.469.840 € und für das Haushaltsjahr 2022 auf 21.868.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 22.352.000 € und für das Haushaltsjahr 2022 auf 24.500.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 5.050.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000.000 € festgesetzt. Der hierin enthaltene Höchstbetrag für eine Aufnahme von Liquiditätskrediten in Schweizer Franken wird auf 44.730.000 CHF begrenzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 135.000.000 € festgesetzt. Der hierin enthaltene Höchstbetrag für eine Aufnahme von Liquiditätskrediten in Schweizer Franken wird auf 43.670.000 CHF begrenzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Osnabrücker Servicebetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 440 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt)

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.

Osnabrück, den 15. 12. 2020

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung vom 15. 12. 2020 der Stadt Osnabrück für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 23. 04. 2021 unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-404 (2021_22) erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit den entsprechenden Anlagen liegt vom 03. 05. bis einschließlich 11. 05. 2021 während der Sprechzeiten im Dienstgebäude, Stadthaus 1, Natrufer-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Zimmer 333 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme der Unterlagen in obiger Dienststelle ist aufgrund der aktuellen Situation nur mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (0541/323-3209) möglich.

Zusätzlich können die Unterlagen unter www.osnabrueck.de/finanzen eingesehen werden.

Osnabrück, den 30. 04. 2021

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.